



Dienstanweisung

MODULE UND ERSATZAUSBILDUNGEN VORAUSSETZUNGEN

Gemäß §§ 50 Abs. 2 Z.3 und 57 Abs. 1 Z. 2 NÖ FG 2015 wird angeordnet:

Inhaltsangabe	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Voraussetzungen	3
2.1. Allgemeine Feuerwehrausbildung	3
2.2. Führungsausbildung	4
2.3. Verwaltungsdienst	5
2.4. Sachgebiete	6
2.4.1. Atemschutz	6
2.4.2. Ausbildung	7
2.4.3. EDV	7
2.4.4. Fahrzeug- und Gerätedienst	8
2.4.5. Feuerwehrgeschichte	9
2.4.6. Feuerwehrjugend	9
2.4.7. Feuerwehrmedizinischer Dienst	10
2.4.8. Nachrichtendienst	10
2.4.9. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation	10
2.4.10. Recht und Organisation	10
2.4.11. Schadstoffdienst	11
2.4.12. Vorbeugender Brandschutz	11
2.4.13. Wasserdienst	12
2.5. Branddienst	13
2.6. Technischer Dienst	14
2.7. Abschnitts- und Bezirkssachbearbeiter	14
2.7.1. Atemschutz	14
2.7.2. Ausbildung	14
2.7.3. EDV	15
2.7.4. Fahrzeug- und Gerätedienst	15
2.7.5. Feuerwehrgeschichte	15
2.7.6. Feuerwehrjugend	15
2.7.7. Feuerwehrmedizinischer Dienst	15
2.7.8. Nachrichtendienst	15
2.7.9. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation	15
2.7.10. Schadstoffdienst	16
2.7.11. Vorbeugender Brandschutz	16
2.7.12. Wasserdienst	16
2.8. Bewerter	16
2.9. Lehrbeauftragte und Modulleiter	18
2.10. Katastrophenhilfsdienst	19
2.11. Feuerwehrseelsorge	20
2.12. Feuerwehrtechniker	20
2.13. Stressverarbeitung nach belastenden Einsätzen	20
2.14. Verkehrsregler	21



2.15. Sonderdienste	21
2.15.1. Feuerwehrstreife	21
2.15.2. Flugdienst	21
2.15.3. Sprengdienst	22
2.15.4. Strahlenschutzdienst	22
2.15.5. Tauchdienst	23
2.15.6. Versorgungsdienst	24
3. Übergangsbestimmungen	25
4. Fortsetzung zu einem anderen Termin.....	27
5. Wiederholung der Erfolgskontrolle	27
6. Ersatzausbildungen für Module an der NÖ Landes-Feuerwehrschnule.....	28
7. Inkrafttreten	29



1. Allgemeine Bestimmungen

Die Teilnahme an modularen Ausbildungen (auch an Fortbildungen) ist nur aktiven Feuerwehrmitgliedern gestattet. Ausnahmen können vom Landesfeuerwehrkommandanten in begründeten Fällen genehmigt werden.

Ist die Teilnahme an modularen Ausbildungen auch an Dienstgrade bzw. bestimmte Funktionen gebunden, so ist dies beim jeweiligen Modul vermerkt.

Die Teilnahme von feuerwehrfremden Personen an Modulen der NÖ Landesfeuerweherschule ist im Einzelnen oder auch global für bestimmte Module vom Landesfeuerwehrkommandanten zu genehmigen (siehe Verordnung über die NÖ Landes-Feuerweherschule).

Die Teilnahme setzt die Einhaltung der Schulordnung voraus. Bei Ausbildungen, die kürzer als einen Tag dauern ist die Anwesenheit über die gesamte Zeit erforderlich. Bei längeren Veranstaltungen kann ein Fehlen bis zu max. 1 Ausbildungseinheit toleriert werden.

Für die Teilnahme an weiterführenden Modulen, müssen die Module, welche als Voraussetzung angeführt sind, positiv absolviert worden sein.

2. Voraussetzungen

2.1. Allgemeine Feuerwehrausbildung

FEUERWEHR BASISWISSEN (FWBW)

- aktives Feuerwehrmitglied
- „Ausbildung in der Feuerwehr“ (Block A – NÖ Feuerwehr Basiswissen)

ABSCHLUSS TRUPPMANN (ASMTRM)

- Feuerwehr Basiswissen (FWBW)
- Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (extern – 6 Std.)

ATEMSCHUTZGERÄTETRÄGER (AT)

- 1 Jahr aktiver Feuerwehrdienst
- Abschluss Truppmann (ASMTRM)
- Gewöhnung unter Atemschutz (Atemschutzausbildung Stufe 1)
- Atemschutztauglichkeit

Bei Untauglichkeit zum Atemschutzgeräteträger (ärztliche Bestätigung) ist der Teilnehmer von der praktischen Atemschutzausbildung befreit. Die Anwesenheit während des gesamten Moduls Atemschutzgeräteträger ist jedoch erforderlich. Die Erfolgskontrolle ist abzulegen. In diesem Fall wird der Erfolgscode „mit Erfolg – Theorie“ eingetragen.

ARBEITEN IN DER EINSATZLEITUNG (FK)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

GRUNDLAGEN WASSERDIENST (WD10)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

**FAHREN MIT DER FEUERWEHRZILLE (WD20)**

- Grundlagen Wasserdienst (WD10)

ABSCHLUSS FAHREN MIT DER FEUERWEHRZILLE (ASMWD20)

- Grundlagen Wasserdienst (WD10)
- praktische Fertigkeiten im Zillenfahren (analog Inhalte Modul „Fahren mit der Feuerwehrrzille“ WD20)

EINSATZMASCHINISTENAUSBILDUNG (EMA)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

GRUNDLAGEN FÜHRUNG (GFÜ)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)
- Atemschutzgeräteträger (AT)
(Teilnahme auch mit Erfolgscodex „mit Erfolg Theorie“ möglich)

2.2. Führungsausbildung**MENSCHENFÜHRUNG (FÜ70)**

- Grundlagen Führung (GFÜ)

VERHALTEN VOR DER EINHEIT (FÜ90)

- Grundlagen Führung (GFÜ)

FÜHRUNGSSTUFE 1 (FÜ10)

- Rechtliche und organisatorische Grundlagen für den Einsatz (RE20)
- Grundlagen Führung (GFÜ)

ABSCHLUSS FÜHRUNGSSTUFE 1 (ASM10)

- vollendetes 18. Lebensjahr
- Führungsstufe 1 (FÜ10)
- Ausbildungsgrundsätze (AU11)
- Gestaltung von Einsatzübungen (AU12)
- Menschenführung (FÜ70)
- Verhalten vor der Einheit (FÜ90)

oder

- Gruppenkommandantenlehrgang (GKL)

FÜHRUNGSSTUFE 2 (FÜ20)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

ABSCHLUSS FEUERWEHRKOMMANDANT (ASM20)

- Recht und Organisation für das Feuerwehrkommando (RE30)
- Führungsstufe 2 (FÜ20)
- Vorbeugender Brandschutz - Grundlagen für den Feuerwehrkommandanten (VB10)



FÜHRUNGSSTUFE 3 (FÜ30)

- Abschluss Feuerwehrkommandant (ASM20)

HÖHERE FEUERWEHRAUSBILDUNG 1 (HF1)

- Abschluss Feuerwehrkommandant (ASM20)

RECHT UND ORGANISATION FÜR HÖHERE FÜHRUNGSKRÄFTE (HF2)

- Abschluss Feuerwehrkommandant (ASM20)

HÖHERE FEUERWEHRAUSBILDUNG 2 (HF3)

- Höhere Feuerwehrausbildung 1 (HF1)

ABSCHLUSS HÖHERE FEUERWEHRAUSBILDUNG (ASMHF)

- Recht und Organisation für höhere Führungskräfte (HF2)
- Höhere Feuerwehrausbildung 2 (HF3)

ABSCHNITTS- UND BEZIRKSFEUERWEHRKOMMANDANTEN FORTBILDUNG (ABFKDTF)

Funktion:

- Landesfeuerwehrkommandant
- Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter
- Landesfeuerwehrarzt
- Landesfeuerwehrjurist
- Landesfeuerwehrkurat
- Bezirksfeuerwehrkommandanten
- Bezirksfeuerwehrkommandantenstellvertreter
- Abschnittsfeuerwehrkommandanten
- Abschnittsfeuerwehrkommandantenstellvertreter
- Sonderdienstkommandanten
- Schulleiter
- Konsulenten des Landesfeuerwehrrates
- Bewerbungsleiter bei Landesleistungsbewerben
- Vorsitzender eines Ausschusses
- Vorsitzender eines Arbeitsausschusses
- Abteilungsleiter im Landesfeuerwehrkommando
- Ausbildungsleitung NÖ Landes-Feuerweherschule

Ausbildung für Betriebsfeuerwehrkommandanten, und –Stellvertreter siehe Pkt. 2.4.12 (Vorbeugender Brandschutz)

2.3. Verwaltungsdienst

VERWALTUNGSDIENST (VW)

- Rechtliche und organisatorische Grundlagen (RE10)

VERSICHERUNGEN (für die Feuerwehren) (VW11)

- Recht und Organisation für das Feuerwehrkommando (RE30)

**EINSATZVERRECHNUNG (VW12)**

- Verwaltungsdienst (VW)

LEITER DES VERWALTUNGSDIENSTES IM AFKDO/BFKDO (ABLDV)

- Verwaltungsdienst (VW)

LEITER DES VERWALTUNGSDIENSTES AFKDO/BFKDO FORTBILDUNG (ABLDVF)

- Leiter des Verwaltungsdienstes eines Bezirksfeuerwehrkommandos
- Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes eines Bezirksfeuerwehrkommandos
- Leiter des Verwaltungsdienstes eines Abschnittsfeuerwehrkommandos
- Stellvertreter des Leiters des Verwaltungsdienstes eines Abschnittsfeuerwehrkommandos

2.4. Sachgebiete**2.4.1. Atemschutz****SACHBEARBEITER ATEMSCHUTZ (SBAS)**

- Atemschutzgeräteträger (AT)
- erweiterte Atemschutzausbildung (Atemschutzausbildung Stufe 3)

HEISZAUSBILDUNG IN GASBEFEUERTEN ÜBUNGSANLAGEN (ATS4)

- erweiterte Atemschutzausbildung (Atemschutzausbildung Stufe 3)
- Atemschutztauglichkeit

HEISZAUSBILDUNG IN FESTSTOFFBEFEUERTEN ÜBUNGSANLAGEN (ATS5)

- Heißausbildung in gasbefeierten Übungsanlagen (Atemschutzausbildung Stufe 4)

oder

- Branddienst (BD)

oder

- Heißer Innenangriff (BDSIM)
- Atemschutztauglichkeit

ATEMSCHUTZBEZIRKSPRÜFER (ASBP)

- Sachbearbeiter Atemschutz (SBAS)

Funktion:

- Mitarbeiter Atemschutzbezirksprüfstelle

ATEMSCHUTZBEZIRKSPRÜFTEAM FORTBILDUNG (ASBPTF)

Funktion:

- Mitarbeiter Atemschutzbezirksprüfstelle



SAUERSTOFFSCHUTZGERÄTETRÄGER (ST)

- Atemschutzgeräteträger (AT)
- 2 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Atemschutztauglichkeit

2.4.2. Ausbildung

AUSBILDUNGSGRUNDSÄTZE (AU11)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

GESTALTUNG VON EINSATZÜBUNGEN (AU12)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

METHODISCHE GRUNDLAGEN UND KOMMUNIKATION (AU15)

- Ausbildungsgrundsätze (AU11)
- Gestaltung von Einsatzübungen (AU12)
- Menschenführung (FÜ70)

PRÄSENTATIONSTECHNIK UND UNTERLAGENGESTALTUNG (AU20)

- Methodische Grundlagen und Kommunikation (AU15)

ANLAGE VON PRAKTISCHEN ÜBUNGEN (AU30)

- Ausbildungsgrundsätze (AU11)
- Gestaltung von Einsatzübungen (AU12)
- Führungsstufe 1 (FÜ10)

AUSBILDUNGSORGANISATION IN DER FEUERWEHR (AU40)

- Ausbildungsgrundsätze (AU11)
- Gestaltung von Einsatzübungen (AU12)

ABSCHLUSS FEUERWEHRAUSBILDER (AU90)

- Präsentationstechnik und Unterlagengestaltung (AU20)
- Anlage von praktischen Übungen (AU30)
- Ausbildungsorganisation in der Feuerwehr (AU40)
- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

RHETORIK/KOMMUNIKATION GRUNDLAGEN (RKG)

- Methodische Grundlagen und Kommunikation (AU15)

2.4.3. EDV

FDISK MODULVERWALTUNG (FDISK/M)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

Anmeldung nur über das Abschnitts- bzw. Bezirksfeuerwehrkommando

**FDISK BEWERBSVERWALTUNG (FDISK/B)**

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

Anmeldung nur über das Abschnitts- bzw. Bezirksfeuerwehrkommando

FDISK SONDERDIENSTVERWALTUNG (FDISK/S)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

Anmeldung nur über das Abschnitts- bzw. Bezirksfeuerwehrkommando

2.4.4. Fahrzeug- und Gerätedienst**FAHRMEISTER (FHM)**

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)
- Einsatzmaschinistenausbildung (EMA)
- Lenkberechtigung der Gruppen für die in der Feuerwehr vorhandenen Fahrzeuge

ZEUGMEISTER (ZM)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

PRÜFUNG UND WARTUNG VON STROMERZEUGER UND HYDRAULIK (FHMZM1)

- Zeugmeister (ZM) und Einsatzmaschinistenausbildung (EMA)
oder
- Fahrmeister (FHM)

PRÜFUNG UND WARTUNG VON ANSCHLAGMITTEL UND SEILWINDEN (FHMZM2)

- Zeugmeister (ZM) und Einsatzmaschinistenausbildung (EMA)
oder
- Fahrmeister (FHM)

PRÜFUNG UND WARTUNG VON HEBEKISSEN (FHMZM3)

- Zeugmeister (ZM)
oder
- Fahrmeister (FHM)

AUSBILDER EINSATZMASCHINISTENAUSBILDUNG (ABEMA)

- Einsatzmaschinistenausbildung (EMA)
- Methodische Grundlagen und Kommunikation (AU15)
- Rechtliche Bestimmungen im Fahrdienst (RE12)
- Löschwasserförderung (BD20)



2.4.5. Feuerweggeschichte

FEUERWEHRGESCHICHTE GRUNDLAGEN (FWGG)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

FEUERWEHRGESCHICHTE PRAKTISCHE ARBEIT 1 (FWGP1)

- Feuerweggeschichte Grundlagen (FWGG)

FEUERWEHRGESCHICHTE PRAKTISCHE ARBEIT 2 (FWGP2)

- Feuerweggeschichte Grundlagen (FWGG)

FEUERWEHRGESCHICHTE TECHNIK (FWGT)

- Feuerweggeschichte Grundlagen (FWGG)

FEUERWEHRGESCHICHTE SPEZIALTHEMEN 1 (FWGSP1)

- Feuerweggeschichte Grundlagen (FWGG)

FEUERWEHRGESCHICHTE SPEZIALTHEMEN 2 (FWGSP2)

- Feuerweggeschichte Grundlagen (FWGG)

FEUERWEHRGESCHICHTE FORTBILDUNG (FWGF)

Funktion:

- Sachbearbeiter Feuerweggeschichte oder
- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Feuerweggeschichte

2.4.6. Feuerwehrjugend

JUGENDBETREUER (FJJB)

- vollendetes 16. Lebensjahr
- Ausbildungsgrundsätze (AU11)
- Gestaltung von Einsatzübungen (AU12)

UMGANG MIT JUNGEN MENSCHEN (FJ11)

- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

WISSENSTEST / WISSENSTESTSPIEL (FJ22)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

2.4.7. Feuerwehrmedizinischer Dienst

SACHBEARBEITER FEUERWEHRMEDIZINISCHER DIENST (SBFMD)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)
- 16 St. Erste Hilfe Ausbildung



FEUERWEHRÄRZTE FORTBILDUNG (FARZTF)

- Feuerwehrarzt

ANGST- UND PANIKREAKTIONEN (APR)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)
- vollendetes 18. Lebensjahr

2.4.8. Nachrichtendienst

ARBEITEN IN DER EINSATZLEITUNG (FK)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

SACHBEARBEITER NACHRICHTENDIENST (SBNRD)

- Arbeiten in der Einsatzleitung (FK)

2.4.9. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation

GRUNDLAGEN DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT (ÖA10)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT FÜR DEN SACHBEARBEITER (ÖA20)

- Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit (ÖA10)

2.4.10. Recht und Organisation

RECHTLICHE UND ORGANISATORISCHE GRUNDLAGEN (RE10)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN IM FAHRDIENST (RE12)

- Rechtliche und organisatorische Grundlagen (RE10)

GESETZLICHE GRUNDLAGEN FÜR DEN UMGANG MIT JUNGEN MENSCHEN (RE15)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

RECHTLICHE UND ORGANISATORISCHE GRUNDLAGEN FÜR DEN EINSATZ (RE20)

- Grundlagen Führung (GFÜ)
- Rechtliche und organisatorische Grundlagen (RE10)

RECHT UND ORGANISATION FÜR DAS FEUERWEHRKOMMANDO (RE30)

- Rechtliche und organisatorische Grundlagen (RE10)



2.4.11. Schadstoffdienst

GEFAHRENERKENNUNG UND SELBSTSCHUTZ (SD10)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

GEFAHRENABWEHR 1 (SD20)

- Gefahrenerkennung und Selbstschutz (SD10)

SCHUTZANZUG PRAKTISCH (SD25)

- Gefahrenerkennung und Selbstschutz (SD10)
- Atemschutzgeräteträger (AT)
- Atemschutztauglichkeit

GEFAHRENABWEHR 2 (SD30)

- Gefahrenabwehr 1 (SD20)
- Schutzanzug praktisch (SD25)

MESSDIENST (SD35)

- Gefahrenerkennung und Selbstschutz (SD10)
- Atemschutzgeräteträger (AT)

VERHALTEN BEI EINSÄTZEN MIT GASEN (SD40)

- Gefahrenerkennung und Selbstschutz (SD10)

2.4.12. Vorbeugender Brandschutz

BRANDSCHUTZTECHNIK – GRUNDLAGEN (BST10)

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

FEUERPOLIZEILICHE BESCHAU – GRUNDLAGEN (BST20)

- Brandschutztechnik – Grundlagen (BST10)
- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

ASB/BSB VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ (BST30)

- Feuerpolizeiliche Beschau – Grundlagen (BST20)

VB – BIOGASANLAGEN (BST51)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

VB – BEHERBERGUNGSTÄTTEN (BST52)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

VB – VERKAUFSTÄTTEN (BST53)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

VB – BIOMASSEHEIZANLAGEN (BST54)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

**VB – KRANKENHÄUSER (BST55)**

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

VB – EXPLOSIONSSCHUTZDOKUMENTE (BST56)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

VB – BRANDMELDEANLAGEN IM EINSATZ (BST57)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

BRANDSCHUTZTECHNIK ANWENDER (BTA)

- Feuerpolizeiliche Beschau – Grundlagen (BST20)

VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ – GRUNDLAGEN FÜR DEN FEUERWEHRKOMMANDANTEN (VB 10)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

PLÄNE IM FEUERWEHRDIENST (VB15)

- Führungsstufe 1 (FÜ10)

BETRIEBSFEUERWEHRKOMMANDANT (BTFKDT)

- Gefahrenerkennung und Selbstschutz (SD10)
- Pläne im Feuerwehrdienst (VB15)
- Brandschutztechnik – Grundlagen (BST10)
- Abschluss Feuerwehrkommandant (ASM20)

Funktion:

- Feuerwehrkommandant oder
- Feuerwehrkommandantstellvertreter oder
- Leiter des Verwaltungsdienstes einer Betriebsfeuerwehr.

BETRIEBSFEUERWEHRKOMMANDANTEN FORTBILDUNG (Brandschutztagung) (BTFKDTF)

Funktion:

- Feuerwehrkommandant oder
- Feuerwehrkommandantstellvertreter oder
- Leiter des Verwaltungsdienstes einer Betriebsfeuerwehr.

SACHKUNDIGER INSTANDHALTUNG FEUERLÖSCHER (SIFL)

- vollendetes 19. Lebensjahr
- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

2.4.13. Wasserdienst**GRUNDLAGEN WASSERDIENST (WD10)**

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)



FAHREN MIT DER FEUERWEHRZILLE (WD20)

- Grundlagen Wasserdienst (WD10)

ABSCHLUSS FAHREN MIT DER FEUERWEHRZILLE (ASMWD20)

- Grundlagen Wasserdienst (WD10)
- praktische Fertigkeiten im Zillenfahren (analog Inhalte Modul „Fahren mit der Feuerwehrrzille“ WD20)

PERFEKTIONIERTES FAHREN MIT DER FEUERWEHRZILLE (WD30)

- Abschluss Fahren mit der Feuerwehrrzille (ASMWD20)

ABSCHLUSS PERFEKTIONIERTES FAHREN MIT DER FEUERWEHRZILLE (ASMWD30)

- Perfektioniertes Fahren mit der Feuerwehrrzille (WD30)

BOOTSMANNAUSBILDUNG (WD45)

- Grundlagen Wasserdienst (WD10)

FEUERWEHRSCIFFSFÜHRER (WD50)

- Bootsmannausbildung (WD45)
- Schiffsführerpatent

SACHBEARBEITER WASSERDIENST (SBWD)

- Grundlagen Wasserdienst (WD10)

2.5. Branddienst

BRANDDIENST (BD)

- Atemschutzgeräteträger (AT)
- Atemschutztauglichkeit

LÖSCHMITTELBEDARF FÜR DEN EINSATZ (BD10)

- Führungsstufe 1 (FÜ10)

LÖSCHWASSERFÖRDERUNG (BD20)

- Führungsstufe 1 (FÜ10)
- oder
- Fahrmeister (FHM)

DRUCKBELÜFTUNG (BD70)

- Führungsstufe 1 (FÜ10)

**WÄRMEBILDKAMERA (BD80)**

- Grundlagen Führung (GFÜ)
- Heißausbildung in gasbefeuerten Übungsanlagen (Atemschutzausbildung Stufe 4)

oder

- Branddienst (BD)

oder

- Heißer Innenangriff (BDSIM)
- Atemschutztauglichkeit

BRÄNDE IN SILOS UND BEHÄLTERN (BD25)

- Führungsstufe 1 (FÜ10)

2.6. Technischer Dienst**GRUNDLAGEN DER TECHNIK (TE10)**

- Abschluss Truppmann (ASMTRM)

MENSCHENRETTUNG AUS KFZ (TE20)

- Grundlagen der Technik (TE10)

MENSCHENRETTUNG UND BERGUNG MITTELS ZUG- UND HEBEMITTEL (TE30)

- Grundlagen der Technik (TE10)

MENSCHENRETTUNG AUS HÖHEN UND TIEFEN (TE40)

- Grundlagen der Technik (TE10)
- Atemschutzgeräteträger (AT)

VERHALTEN BEI TIERRETTUNG (TE50)

- Führungsstufe 1 (FÜ10)

2.7. Abschnitts- und Bezirkssachbearbeiter**2.7.1. Atemschutz****ASB/BSB ATEMSCHUTZ FORTBILDUNG (ABSASF)**

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Atemschutz

2.7.2. Ausbildung**ASB / BSB AUSBILDUNG FORTBILDUNG (ABSABF)**

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Ausbildung



2.7.3. EDV

ASB / BSB EDV FORTBILDUNG (ABSBEDVF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter EDV

2.7.4. Fahrzeug- und Gerätedienst

ASB / BSB FAHRZEUG- UND GERÄTEDIENST FORTBILDUNG (ABS-BFZGF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Fahrzeug- und Gerätedienst

2.7.5. Feuerwehrgeschichte

ASB/BSB FEUERWEHRGESCHICHTE FORTBILDUNG (ABSBFWGF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Feuerwehrgeschichte

2.7.6. Feuerwehrjugend

ASB/BSB FEUERWEHRJUGEND FORTBILDUNG (ABSBFJF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Feuerwehrjugend

2.7.7. Feuerwehrmedizinischer Dienst

ASB/BSB FEUERWEHRMEDIZINISCHER DIENST FORTBILDUNG (ABS-BFMDF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst

2.7.8. Nachrichtendienst

ASB/BSB NACHRICHTENDIENST FORTBILDUNG (ABSBNRDF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Nachrichtendienst



2.7.9. Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation

ASB/BSB ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND DOKUMENTATION FORTBILDUNG (ABSÖADF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation

2.7.10. Schadstoffdienst

ASB/BSB SCHADSTOFFE FORTBILDUNG (ABSBSSTF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Schadstoffe

2.7.11. Vorbeugender Brandschutz

ASB/BSB VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ FORTBILDUNG (ABSBBVF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Vorbeugender Brandschutz

2.7.12. Wasserdienst

ASB/BSB WASSERDIENST FORTBILDUNG (ABSBBWF)

Funktion:

- Abschnitts- oder Bezirkssachbearbeiter Wasserdienst

2.8. Bewerter

FEUERWEHRLEISTUNGSBEWERB BRONZE UND SILBER - BEWERTER (FLBBSBW)

- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)
- Feuerwehrleistungsabzeichen in Silber

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando, dabei ist von diesem zu überprüfen:

- zweimaliges Antreten bei den Landfeuerwehrleistungsbewerben in Silber innerhalb der letzten fünf Jahre
- mindestens 1 Jahr Mitarbeit in einem Bewerterteam für Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrleistungsbewerbe beim Staffellauf oder in einem Berechnungsausschuss



FEUERWEHRLEISTUNGSBEWERB BRONZE UND SILBER - BEWERTER FORTBILDUNG (FLBBSBWF)

- Bewerber beim Landesfeuerwehrleistungsbewerb um das Feuerwehrleistungsabzeichen in Bronze und Silber
Bewerber bei Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrleistungsbewerben
- die aktive Mitarbeit in einem Bewerterteam für Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrleistungsbewerbe ist vom Bezirksfeuerwehrkommandanten zu bestätigen

Teilnehmer werden einberufen

FEUERWEHRLEISTUNGSBEWERB BRONZE UND SILBER – HAUPTBE- WERTER UND BEWERBSLEITER FORTBILDUNG (FLBBSHBBWLF)

- Hauptbewerter beim Landesfeuerwehrleistungsbewerb (Bronze und Silber)
- Bewerbungsleiter bei Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrleistungsbewerben
- Hauptbewerter bei Bezirks- und Abschnittsfeuerwehrleistungsbewerben

FEUERWEHRLEISTUNGSBEWERB GOLD FORTBILDUNG (FLBGF)

- Bewerber beim Bewerb um das Feuerwehrleistungsabzeichen in Gold oder
- Ausbilder bei den Vorbereitungsschulungen für den Bewerb um das Feuerwehrleistungsabzeichen in Gold
- Feuerwehrleistungsabzeichen in Gold

Teilnehmer werden einberufen

BEZIRKSWASSERDIENSTLEISTUNGSBEWERB-BEWERTER (BWDLBWW)

- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Abschluss Fahren mit der Feuerwehrzille (ASMWD20)
- Wasserdienstleistungsabzeichen in Silber

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LANDESWASSERDIENSTLEISTUNGSBEWERB-BEWERTER (LWDLBBW)

- Bezirkswasserdienstleistungsbewerb – Bewerber (BWDLBWW)
- mehrjährige Mitarbeit in einem Bewerterteam für Bezirkswasserdienstleistungsbewerbe
- Wasserdienstleistungsabzeichen in Gold

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LANDESWASSERDIENSTLEISTUNGSBEWERB-BEWERTER FORTBIL- DUNG (LWDLBBWF)

- Bewerber beim Landeswasserdienstleistungsbewerb in Bronze, Silber oder Gold

Teilnehmer werden einberufen

**FEUERWEHRJUGENDLEISTUNGSBEWERB – BEWERTER (FJLBBW)**

- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Abschluss Jugendbetreuer (ASMFJ) oder Umgang mit jungen Menschen (FJ11)
- Feuerwehrleistungsabzeichen oder Feuerwehrjugendleistungsabzeichen in Silber

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

2.9. Lehrbeauftragte und Modulleiter**LEHRBEAUFTRAGTER GRUNDLAGEN FÜHRUNG (AFGFÜ)**

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)
- Methodische Grundlagen und Kommunikation (AU15)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LEHRBEAUFTRAGTER GRUNDLAGEN FÜHRUNG LEHRAUFTRITT (AFGFÜLA)

- Lehrbeauftragter Grundlagen Führung (AFGFÜ)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LEHRBEAUFTRAGTER GRUNDLAGEN FÜHRUNG FORTBILDUNG (AFGFÜF)

- ernannter Lehrbeauftragter Grundlagen Führung

Einberufung durch die NÖ Landes-Feuerweherschule

LEHRBEAUFTRAGTER ATEMSCUTZ (AFAT)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)
- Methodische Grundlagen und Kommunikation (AU15)
- Sachbearbeiter Atemschutz (SBAS)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LEHRBEAUFTRAGTER ATEMSCUTZ LEHRAUFTRITT (AFATLA)

- Lehrbeauftragter Atemschutz (AFAT)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LEHRBEAUFTRAGTER ATEMSCUTZ FORTBILDUNG (AFATF)

- ernannter Lehrbeauftragter Atemschutz

Einberufung durch die NÖ Landes-Feuerweherschule

LEHRBEAUFTRAGTER FUNK (AFFK)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)
- Methodische Grundlagen und Kommunikation (AU15)
- Sachbearbeiter Nachrichtendienst (SBNRD)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando



LEHRBEAUFTRAGTER FUNK LEHRAUFTRITT (AFFKLA)

- Lehrbeauftragter Funk (AFFK)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LEHRBEAUFTRAGTER FUNK FORTBILDUNG (AFFKF)

- ernannter Lehrbeauftragter Funk

Einberufung durch die NÖ Landes-Feuerwehrschnule

LEHRBEAUFTRAGTER WASSERDIENST (AFWD)

- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)
- Methodische Grundlagen und Kommunikation (AU15)
- Abschluss Perfektioniertes Fahren mit der Feuerwehrzille (ASMWD30)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LEHRBEAUFTRAGTER WASSERDIENST LEHRAUFTRITT (AFWDLA)

- Lehrbeauftragter Wasserdienst (AFWD)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

LEHRBEAUFTRAGTER WASSERDIENST FORTBILDUNG (AFWDF)

- ernannter Lehrbeauftragter Wasserdienst

Einberufung durch die NÖ Landes-Feuerwehrschnule

MODULLEITER (MDL)

- Lehrbeauftragter Grundlagen Führung Lehrauftritt (AFGFÜLA)
oder
- Lehrbeauftragter Atemschutz Lehrauftritt (AFATLA)
oder
- Lehrbeauftragter Funk Lehrauftritt (AFFKLA)
oder
- Lehrbeauftragter Wasserdienst Lehrauftritt (AFWDLA)

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

MODULLEITER FORTBILDUNG (MDLF)

- ernannter Modulleiter

Einberufung durch die NÖ Landes-Feuerwehrschnule

2.10. Katastrophenhilfsdienst

OBJEKTSCHUTZ UND BEHELFSSTEGEBAU (KHD10)

- Grundlagen Wasserdienst (WD10)

DAMMVERTEIDIGUNG (KHD20)

- Objektschutz und Behelfsstegebau (KHD10)

**HOCHWASSERSCHUTZSYSTEME (KHD30)**

- Dammverteidigung (KHD20)

KATASTROPHENHILFSDIENST FORTBILDUNG (KHDF)

Funktion:

- Mitglied des Kommandos des NÖ KH-Dienstes
- KHD – Bereitschaftskommandant
- KHD – Bereitschaftskommandantstellvertreter
- KHD – Zugskommandant
- Mitglied eines KHD Bereitschaftskommandos (S1 bis S6)
- Bezirksfeuerwehrkommandant
- Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter

2.11. Feuerwehrseelsorge**FEUERWEHRKURATEN FORTBILDUNG (FKURF)**

Funktion:

- Feuerwehrkurat

2.12. Feuerwehrtechniker**FEUERWEHRTECHNIKER FORTBILDUNG (FTF)**

Funktion:

- Feuerwehrtechniker

2.13. Stressverarbeitung nach belastenden Einsätzen**PEER – TEIL 1 (PEER1)**

- vollendetes 24. Lebensjahr
- aktiver Feuerwehrdienst

PEER – TEIL 2 (PEER2)

- PEER – Teil 1 (PEER1)

PEER – TEIL 3 (PEER3)

- PEER – Teil 2 (PEER2)

PEER – FORTBILDUNG (PEERF)

Funktion:

- Feuerwehrpeer

Teilnehmer werden einberufen



2.14. Verkehrsregler

VERKEHRSREGLERAUSBILDUNG (VKA)

- vollendetes 18. Lebensjahr
- 1 Jahr aktiver Feuerwehrdienst
- Abschluss Truppmann (ASMTRM)
- Lenkberechtigung B

2.15. Sonderdienste

2.15.1. Feuerwehrstreife

FEUERWEHRSTREIFE FORTBILDUNG (FSF)

- vollendetes 21. Lebensjahr
- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Verkehrsreglerausbildung (VKA)

Funktion:

- Mitglied der Feuerwehrstreife des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Teilnehmer werden einberufen

2.15.2. Flugdienst

FLUGHELFER (FH)

- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Arbeiten in der Einsatzleitung (FK)
- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

Anmeldung über die zuständige Flugdienstbasisgruppe (Flugdienstbasisgruppenkommandant).

FLUGHELFER FORTBILDUNG (FHF)

Funktion:

- Mitglied einer Basisgruppe des Flugdienstes des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Teilnehmer werden einberufen



2.15.3. Sprengdienst

SPRENGBEFUGTER (SPRB)

- vollendetes 21. Lebensjahr
- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Abschluss Truppmann (ASMTRM)
- Strafregisterauskunft, nicht älter als 3 Monate

Anmeldung über das zuständige Bezirksfeuerwehrkommando

SPRENGDIENST FORTBILDUNG (SPRDF)

Funktion:

- Mitglied des Sprengdienstes des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

SPRENGDIENST KOMMANDANTEN FORTBILDUNG (SPRDKDTF)

Funktion:

- Zugskommandant, Zugskommandantstellvertreter oder Gruppenkommandant des Sprengdienstes des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

2.15.4. Strahlenschutzdienst

STRAHLENSCHUTZ 1 (STS1)

- vollendetes 18. Lebensjahr
- 2 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Atemschutzgeräteträger (AT)
(Teilnahme auch mit Erfolgscode „mit Erfolg Theorie“ möglich)
- Gefahrenerkennung und Selbstschutz (SD10)

STRAHLENSCHUTZ 2 (STS2)

- Arbeiten in der Einsatzleitung (FK)
- Grundlagen Führung (GFÜ)
- Strahlenschutz 1 (STS1)

STRAHLENSCHUTZ 3 (STS3)

- Strahlenschutz 2 (STS2)
- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

Funktion:

- Mitglied des Strahlenschutzdienstes des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

STRAHLENSCHUTZDIENST FORTBILDUNG (STSF)

Funktion:

- Mitglied des Strahlenschutzdienstes des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

STRAHLENSCHUTZDIENST KOMMANDANTEN FORTBILDUNG (STSKDTF)

Funktion:

- Zugskommandant, Zugskommandantstellvertreter oder Gruppenkommandant des Strahlenschutzdienstes des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Teilnehmer werden einberufen



2.15.5. Tauchdienst

TAUCHER BASIS (TB)

- 3 Jahre aktiver Feuerwehrdienst
- Grundlagen Führung (GFÜ)
- Atemschutzgeräteträger (AT)
- Tauchtauglichkeit
- Schwimmer
- vollendetes 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Prüfung zum Taucher 40

Anmeldung über die zuständige Tauchgruppe (Tauchdienstgruppenkommandant)

Zustimmung des Sonderdienstkommandanten Tauchdienst

TAUCHER 1 (T1)

- Taucher Basis (TB)

Funktion:

- Mitglied einer Tauchgruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

TAUCHER 2 (T2)

- Taucher 1 (T1)

Funktion:

- Mitglied einer Tauchgruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

EISTAUCHER (ET)

- Taucher 2 (T2)

Funktion:

- Mitglied einer Tauchgruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

TAUCHDIENSTEINSATZLEITER 1 (TDEL1)

- Taucher 1 (T1)
- Taucher 2 (T2)
- Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10)

Funktion:

- Mitglied einer Tauchgruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Zustimmung des Sonderdienstkommandanten Tauchdienst

TAUCHDIENSTEINSATZLEITER 2 (TDEL2)

- Tauchdienstesatzleiter 1 (TDEL1)

Funktion:

- Mitglied einer Tauchgruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Zustimmung des Sonderdienstkommandanten Tauchdienst

TAUCHDIENSTEINSATZLEITER 3 (TDEL3)

- Tauchdienstesatzleiter 2 (TDEL2)



Funktion:

- Mitglied einer Tauchgruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Zustimmung des Sonderdienstkommandanten Tauchdienst

TAUCHDIENST FORTBILDUNG (TDF)

- Taucher 1 (T1)
- oder
- Taucher 2 (T2)

Funktion:

- Mitglied einer Tauchgruppe des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Teilnehmer werden einberufen

2.15.6. Versorgungsdienst

VERSORGUNGSDIENST FORTBILDUNG (VDF)

Funktion:

- Mitglied des Versorgungsdienstes des NÖ Landesfeuerwehrverbandes

Teilnehmer werden einberufen



3. Übergangsbestimmungen

Der ehemalige Grundlehrgang (GLG) bzw. das Modul „Truppführer“ (TRF) ersetzen das Modul „Abschluss Truppmann“ (ASMTRM).

Das ehemalige Modul „Inside Fire Attack“ (IFA) entspricht dem Modul „Heißausbildung in gasbefeugten Übungsanlagen“ (ATS4)

Der ehemalige Gruppenkommandantenlehrgang (bis 2004) ersetzt die Module „Rechtliche und organisatorische Grundlagen“ (RE10), „Verhalten vor der Einheit“ (FÜ90), „Ausbildungsgrundsätze“ (AU11) und „Gestaltung von Einsatzübungen“ (AU12). Der ehemalige Gruppenkommandantenlehrgang (bis 2004) berechtigt nur in Verbindung mit dem Modul „Abschluss Führungsstufe 1“ (ASM10) zum Besuch des Moduls „Führungsstufe 2“ (FÜ20).

Der ehemalige Zugskommandantenlehrgang (ZKL) ersetzt die Module „Rechtliche und organisatorische Grundlagen für den Einsatz“ (RE20), „Führungsstufe 1“ (FÜ10), „Abschluss Führungsstufe 1“ (ASM10), „Führungsstufe 2“ (FÜ20), „Löschmittelbedarf für den Einsatz“ (BD10) und „Löschwasserpumpe“ (BD20).

Der ehemalige Zugskommandantenlehrgang 2 (bis 1993) sowie der ehemalige Feuerwehrkommandantenlehrgang (bis 2004) ersetzen die Module „Vorbeugender Brandschutz – Grundlagen für den Feuerwehrkommandanten“ (VB10), „Recht und Organisation für das Feuerwehrkommando“ (RE30), „Bemessung von Löschhilfen und Löschmitteln“ (VB11), Ausbildungsorganisation in der Feuerwehr“ (AU40), „Grundlagen der Öffentlichkeitsarbeit“ (ÖA10) und „Abschluss Feuerwehrkommandant“ (ASM20).

Der ehemalige Einsatzleiterlehrgang sowie der ehemalige FUB-Zugskommandantenlehrgang ersetzen das Modul „Führungsstufe 2“ (FÜ20).

Der ehemalige 5-tägige Höhere Feuerwehrlehrgang (bis 1985), der ehemalige 3-tägige Höhere Feuerwehrlehrgang (bis 2004) bzw. das Modul „Abschluss höhere Feuerwehrausbildung“ (ASMHF) ersetzen das Modul „Führungsstufe 3“ (FÜ30).

Der ehemalige Verwaltungslehrgang (bis 2004) ersetzt die Module „Rechtliche und Organisatorische Grundlagen“ (RE10), „Recht und Organisation für das Feuerwehrkommando“ (RE30) und „Verwaltungsdienst“ (VW).

Der ehemalige 5 tägige Fahrmeisterlehrgang ersetzt die Module „Fahrmeister“ (FHM), „Prüfung und Wartung von Stromerzeuger und Hydraulik“ (FHMZM1), „Prüfung und Wartung von Anschlagmittel und Seilwinden“ (FHMZM2), „Ausbildungsgrundsätze“ (AU11) und „Löschwasserpumpe“ (BD20).

Der ehemalige 3 tägige Fahrmeisterlehrgang ersetzt die Module „Fahrmeister“ (FHM), „Ausbildungsgrundsätze“ (AU11) und „Löschwasserpumpe“ (BD20).

Der ehemalige Zeugmeisterlehrgang ersetzt die Module „Zeugmeister“ (ZM), „Prüfung und Wartung von Hebekissen“ (FHMZM3) und „Ausbildungsgrundsätze“ (AU11).

Der ehemalige „Atemschutzgrundlehrgang“ (bis 1991) sowie die ehemalige „Atemschutzausbildung gem. DA für das Atemschutzwesen Abs. 7“ (bis 1985) ersetzen das Modul „Atemschutzgeräteträger“ (AT)

Der ehemalige Atemschutzwartlehrgang ersetzt die Module „Sachbearbeiter Atemschutz“ (SBAS) und „Ausbildungsgrundsätze“ (AU11).

Der ehemalige Gefährliche Stoffe Lehrgang sowie der Schadstofflehrgang 1 ersetzen die Module „Gefahrenerkennung und Selbstschutz“ (SD10), „Gefahrenabwehr 1“ (SD20) und „Schutzanzug praktisch“ (SD25).



Der ehemalige Feuerwehrausbildungslehrgang ersetzt die Module „Ausbildungsgrundsätze“ (AU11), „Gestaltung von Einsatzübungen“ (AU12), „Methodische Grundlagen und Kommunikation“ (AU15), „Präsentationstechnik und Unterlagengestaltung“ (AU20), „Anlage von praktischen Übungen“ (AU30), „Ausbildungsorganisation in der Feuerwehr“ (AU40) und „Abschluss Feuerwehrausbilder“ (AU90).

Das Modul „Grundlagen der Ausbildung“ (AU10) ersetzt die Module „Ausbildungsgrundsätze“ (AU11), „Gestaltung von Einsatzübungen“ (AU12) und „Methodische Grundlagen und Kommunikation“ (AU15).

Das Modul „Bezirksausbilder Grundlehrgang“ (AFGLG) sowie das Modul „Bezirksausbilder Truppführer“ (AFTRF) ersetzen das Modul „Lehrbeauftragter Grundlagen Führung“ (AFGFÜ)

Das Modul „Bezirksausbilder Nachrichtendienst“ (NRD) sowie das Modul „Bezirksausbilder Funk“ (AFFK) ersetzen das Modul „Lehrbeauftragter Funk“ (AFFK).

Das Modul „Bezirksausbilder Atemschutz“ (AFAT) ersetzt das Modul „Lehrbeauftragter Atemschutz“ (AFAT).

Das Modul „Bezirksausbilder Wasserdienst“ (AFWD) ersetzt das Modul „Lehrbeauftragter Wasserdienst“ (AFWD).

Der ehemalige „Sachbearbeiterlehrgang - Allgemeiner Teil“ ersetzt die Module „Ausbildungsgrundsätze“ (AU11), „Gestaltung von Einsatzübungen“ (AU12) und „Methodische Grundlagen und Kommunikation“ (AU15).

Der ehemalige Funk(grund)lehrgang ersetzt das Modul „Arbeiten in der Einsatzleitung“ (FK).

Der ehemalige Feuerwehrjugendführerlehrgang 2 (bis 1993), der ehemalige Feuerwehrjugendführerlehrgang sowie das Modul „Abschluss Jugendbetreuer“ (ASMFJ) ersetzen das Modul „Feuerwehrjugendbetreuer“ (FJJB).

Der ehemalige Feuerbeschaulehrgang (bis 1980) ersetzt das Modul „Feuerpolizeiliche Beschau“ (FPB).

Der ehemalige Brandschutztechniklehrgang 1 ersetzt das Modul „Brandschutztechnik“ (BT5).

Der ehemalige Vorbeugende Brandschutz-Lehrgang (bis 1991) ersetzt den Brandschutztechniklehrgang 1.

Die ehemaligen Module „Hydraulik und Löschmittelbedarf“ (BT1), „Bautechnik“ (BT2), „Elektrotechnik“ (BT3), „Wärmelehre und Verbrennung“ (BT4), „Brandschutztechnik“ (BT5) und „Feuerpolizeiliche Beschau“ (FPB) ersetzen das Modul „Feuerpolizeiliche Beschau – Grundlagen“ (BST20).

Die ehemaligen Module „Hydraulik und Löschmittelbedarf“ (BT1), „Bautechnik“ (BT2), „Elektrotechnik“ (BT3), „Wärmelehre und Verbrennung“ (BT4) und „Brandschutztechnik“ (BT5) ersetzen das Modul „Brandschutztechnik – Grundlagen“ (BST10)

Die ehemaligen Module „Bautechnik“ (BT2), „Wärmelehre und Verbrennung“ (BT4), „Brandschutztechnik“ (BT5), „Bemessung von Löschhilfen und Löschmitteln“ (VB11) und „Feuerpolizeiliche Beschau“ (FPB) ersetzen das Modul „Brandschutztechnik – Grundlagen“ (BST10).

Der ehemalige Technische Lehrgang ersetzt die Module „Grundlagen der Technik“ (TE10), „Menschenrettung aus KFZ“ (TE20), „Menschenrettung und Bergung mittels Zug- und Hebemittel“ (TE30), „Menschenrettung aus Höhen und Tiefen“ (TE40).

Das Modul „Fahren mit der Feuerwehrrille“ (bis 2009) ersetzt das Modul „Abschluss Fahren mit der Feuerwehrrille“ (ASMWD20)



Der ehemalige Wasserdienstgrundlehrgang ersetzt die Module „Grundlagen Wasserdienst“ (WD10), „Fahren mit der Feuerwehrrzille“ (WD20) und „Abschluss Fahren mit der Feuerwehrrzille“ (ASMWD20).

Der ehemalige Zillenfahrerlehrgang, der ehemalige Wasserdienstlehrgang sowie das ehemalige Modul „Arbeiten mit der Feuerwehrrzille“ (WD30) ersetzen das Modul „Abschluss Perfektioniertes Fahren mit der Feuerwehrrzille“ (ASMWD30).

Der ehemalige Hochwasserschutz- und Wasserdienstlehrgang ersetzt das Modul „Objektschutz und Behelfsstegebau“ (KHD10).

Das ehemalige Modul „Hochwasserschutz“ ersetzt das Modul „Objektschutz und Behelfsstegebau“ (KHD10).

Der ehemalige Erste Hilfe-Ergänzungslehrgang (bis 1992), der ehemalige „Erste Hilfe im Feuerwehrdienst-Lehrgang“ (bis 2002), der ehemalige Feuerwehrsaniätslehrgang (bis 2003) bzw. der Feuerwehrsaniätshelferlehrgang sowie das ehemalige Modul „Feuerwehrmedizinischer Dienst“ (FMD) ersetzen das Modul „Feuerwehrsaniäter“ (FSAN) und „Sachbearbeiter Feuerwehrmedizinischer Dienst“ (SBFMD).

Die ehemaligen Verkehrsreglerlehrgänge 1+2, sowie das ehemalige Modul „Verkehrsregler“ (VKR) ersetzen das Modul „Verkehrsreglerausbildung“ (VKA).

Die ehemaligen Module „Grundlagen der Feuerwehrgeschichte“ (FWG1) und „Archiv, Dokumentation und Rechtliches“ (FWG3) ersetzen zusammen das Modul „Feuerwehrgeschichte Grundlagen“ (FWGG).

Die ehemaligen Module „Archiv, Dokumentation und Rechtliches“ (FWG3) und „Behandlung musealer Gegenstände“ (FWG4) ersetzen zusammen das Modul „Feuerwehrgeschichte Praktische Arbeit 1“ (FWGP1).

Die ehemaligen Module „Grundlagen der Feuerwehrgeschichte“ (FWG1) und „Spezielle Themen der Feuerwehrgeschichte“ (FWG2) ersetzen zusammen das Modul „Feuerwehrgeschichte Spezialthemen 1“ (FWGSP1).

Das ehemalige Modul „Technische Entwicklung des Feuerwehrwesens in NÖ“ (FWG6) ersetzt die Module „Feuerwehrgeschichte Praktische Arbeit 2“ (FWGP2) und „Feuerwehrgeschichte Technik“ (FWGT).

4. Fortsetzung zu einem anderen Termin

Muss ein Modulteilnehmer krankheitshalber, aus gewichtigen privaten oder beruflichen Gründen ein begonnenes Modul unterbrechen, besteht die Möglichkeit, die fehlenden Modultage innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten bei einem gleichen Modul nachzuholen.

Den Antrag um Zulassung zur Weiterführung des Moduls hat das zuständige Feuerwehrkommando direkt an die NÖ Landes-Feuerweherschule zu stellen.

5. Wiederholung der Erfolgskontrolle

Feuerwehrmitglieder, welche ein Abschlussmodul (ausgenommen Abschlussmodule gem. RL „externe Lehrveranstaltungen“) oder ein Modul welches mit einer Erfolgskontrolle endet, nicht bestanden haben, können das Modul bzw. die Erfolgskontrolle bis zu zweimal wiederholen, jedoch nur innerhalb eines Jahres nach dem jeweiligen Modulende.

Den Antrag um Zulassung zur Wiederholung der Erfolgskontrolle hat das zuständige Feuerwehrkommando direkt an die NÖ Landes-Feuerweherschule zu stellen. Diese weist den Wiederholungstermin zu.



6. Ersatzausbildungen für Module an der NÖ Landes-Feuerweherschule

Die Anerkennung von Ausbildungen bei anderen Landesfeuerwehrverbänden, bei Berufs- und Betriebsfeuerwehren, beim Österreichischen Bundesheer bzw. bei anderen Institutionen ist durch den Feuerwehrkommandanten beim NÖ Landesfeuerwehrkommando zu beantragen.

Anbei einige **Beispiele** betreffend externer Ausbildungen, welche als Ersatz für Ausbildungen der NÖ Landes-Feuerweherschule anerkannt werden könnten:

<u>Ausbildung</u>	<u>möglicher Ersatz für</u>
Führungsstufe 1 (GRKDT-Ausbildung) absolviert an LFS außerhalb NÖ	<u>Module bis zum Modul Abschluss Führungsstufe 1 (ASM10) – sofern dies an der NÖ LFWS erfolgreich absolviert wurde</u>
Führungsstufe 2 (ZGKDT-Ausbildung) absolviert an LFS außerhalb NÖ	<u>„Führungsstufe 2“ (FÜ20)</u>
Bedienstete der Berufsfeuerwehr	<u>Module aus den Bereichen (abhängig von absolvierter Ausbildung):</u> <u>Allgem. Feuerwehrausbildung</u> <u>Schadstoffdienst</u> <u>Technischer Dienst</u> <u>Branddienst</u> <u>Führungsausbildung</u>
Pädagogische Ausbildung (Lehrkräfte, Lehrlingsausbilder,...)	<u>Module aus dem Bereich:</u> <u>Ausbildung</u>
Bedienstete des ÖBH (GWD bei Brandschutzzug)	<u>„Abschluss Truppmann“ (ASMTRM)</u> <u>„Atemschutzgeräteträger“ (AT)</u>
Bedienstete des ÖBH (Chargen, Unteroffiziere, Offiziere)	<u>„Verhalten vor der Einheit“ (FÜ90)</u>
Bedienstete des ÖBH (Waffengattung ABCAbwehr)	<u>Module aus den Bereichen (abhängig von absolvierter Ausbildung):</u> <u>Allgem. Feuerwehrausbildung</u> <u>Schadstoffdienst</u> <u>Technischer Dienst</u> <u>Branddienst</u> <u>Führungsausbildung</u>

Der Antrag auf Anerkennung von Ersatzausbildungen ist in jedem Einzelfall durch den zuständigen Feuerwehrkommandanten schriftlich unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Ausbildungsbestätigungen, Lehrpläne,...) beim NÖ Landesfeuerwehrkommando zu stellen.



7. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung 5.2.1 des Landesfeuerwehrkommandanten vom 1. Dezember 2016 außer Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

Dietmar Fahrafellner, MSc, Landesbranddirektor